



Öffentliche Ringvorlesung Digitalisierung Sommer 2018

Prof. Dr. Dirk Heckmann

Autonomes Fahren - E-Health - Cybermobbing

Vernetzung und Automatisierung als rechtliche und ethische Herausforderung

Garching, 12. Juli 2018

Chancen und ethische Herausforderungen in 3 „digitalisierten Lebensbereichen“

- **Autonomes Fahren** => Vernetzung in einer Digitalen Verkehrsinfrastruktur
- **E-Health** => Vernetzung im Gesundheitswesen
- **Social Media** => Vernetzung privater Kommunikation



Beispiel 1 Autonomes Fahren: Chancen der Wertschöpfung

- Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs
- Verbesserung der Mobilität (z.B. Stauvermeidung)
- „Just in time“-Reisen
- Aufschwung für Elektromobilität und Alternativen zum umweltschädlichen Individualverkehr
- Produktbeobachtung und Produktverbesserung
- Neue Versicherungsmodelle / Fondslösungen
- Neue Geschäftsmodelle „en passant“
- u.v.a.m.



Autonomes Fahren: Ethikkommission des BMVI



Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

ETHIK-KOMMISSION AUTOMATISIERTES UND VERNETZTES FAHREN

Abschlussbericht 20. Juni 2017



Autonomes Fahren: Risiken, Recht, Ethik

13.

Ob in Zukunft eine dem Bahn- und Luftverkehr entsprechende vollständige Vernetzung und zentrale Steuerung sämtlicher Kraftfahrzeuge im Kontext einer digitalen Verkehrsinfrastruktur möglich und sinnvoll sein wird, lässt sich heute nicht abschätzen. Eine vollständige Vernetzung und zentrale Steuerung sämtlicher Fahrzeuge im Kontext einer digitalen Verkehrsinfrastruktur ist ethisch bedenklich, wenn und soweit sie Risiken einer totalen Überwachung der Verkehrsteilnehmer und der Manipulation der Fahrzeugsteuerung nicht sicher auszuschließen vermag.

Zentrale oder dezentrale Verkehrssteuerung?

Risiko Totalüberwachung



- 14.** Automatisiertes Fahren ist nur in dem Maße vertretbar, in dem denkbare Angriffe, insbesondere Manipulationen des IT-Systems oder auch immanente Systemschwächen nicht zu solchen Schäden führen, die das Vertrauen in den Straßenverkehr nachhaltig erschüttern.

Verletzlichkeit der Digitalen Verkehrsinfrastruktur

Risiko: Super GAU und nachhaltiger Vertrauensverlust



Autonomes Fahren: Risiken, Recht, Ethik

15.

Erlaubte Geschäftsmodelle, die sich die durch automatisiertes und vernetztes Fahren entstehenden, für die Fahrzeugsteuerung erheblichen oder unerheblichen Daten zunutze machen, finden ihre Grenze in der Autonomie und Datenhoheit der Verkehrsteilnehmer. Fahrzeughalter oder Fahrzeugnutzer entscheiden grundsätzlich über Weitergabe und Verwendung ihrer anfallenden Fahrzeugdaten. Die Freiwilligkeit solcher Datenpreisgabe setzt das Bestehen ernsthafter Alternativen und Praktikabilität voraus. Einer normativen Kraft des Faktischen, wie sie etwa beim Datenzugriff durch die Betreiber von Suchmaschinen oder sozialen Netzwerken vorherrscht, sollte frühzeitig entgegengewirkt werden.

Abgrenzung: fahrzeugsteuerungs(un)erhebliche Daten

Risiko: unredliche Geschäftsmodelle, Verlust Privatheit



Regulierung des autonomen Fahrens

Autonomes Fahren bedarf **weit vorausschauender** gesetzlicher Regulierung (Mischverkehr, „Enteignung“)

- Wesentliche Entscheidungen durch **Gesetz** (im Kontext europäischer Harmonisierung)
- Einigung auf wirksame **IT-Sicherheitsstandards**
- Gesetzliche Ermächtigung für **steuerungserhebliche Daten**
- Strikte Anwendung der **DSGVO** (evtl. ePrivacyVO), wirksame Einwilligungsmechanismen



Beispiel 2 E-Health: Chancen der Wertschöpfung

- Digitalisierung der Informationsflüsse von Gesundheitsdaten und Gesundheitsverwaltungsdaten
- Vernetzung der Arztpraxen und Kliniken
- Verbesserung der Gesundheitsvorsorge und Krankenversorgung
- Verbesserung der Gesundheitsverwaltung
- Steigerung der Effizienz, Reduzierung von Kosten
- Gewinnung neuer Erkenntnisse durch Datenanalyse

DEC
45
1
2
3
4
5
ay
Tagebuch
chronische
Erkrankung

Aufnahme-
und Entlass-
management

eImpfpass

eMedikation

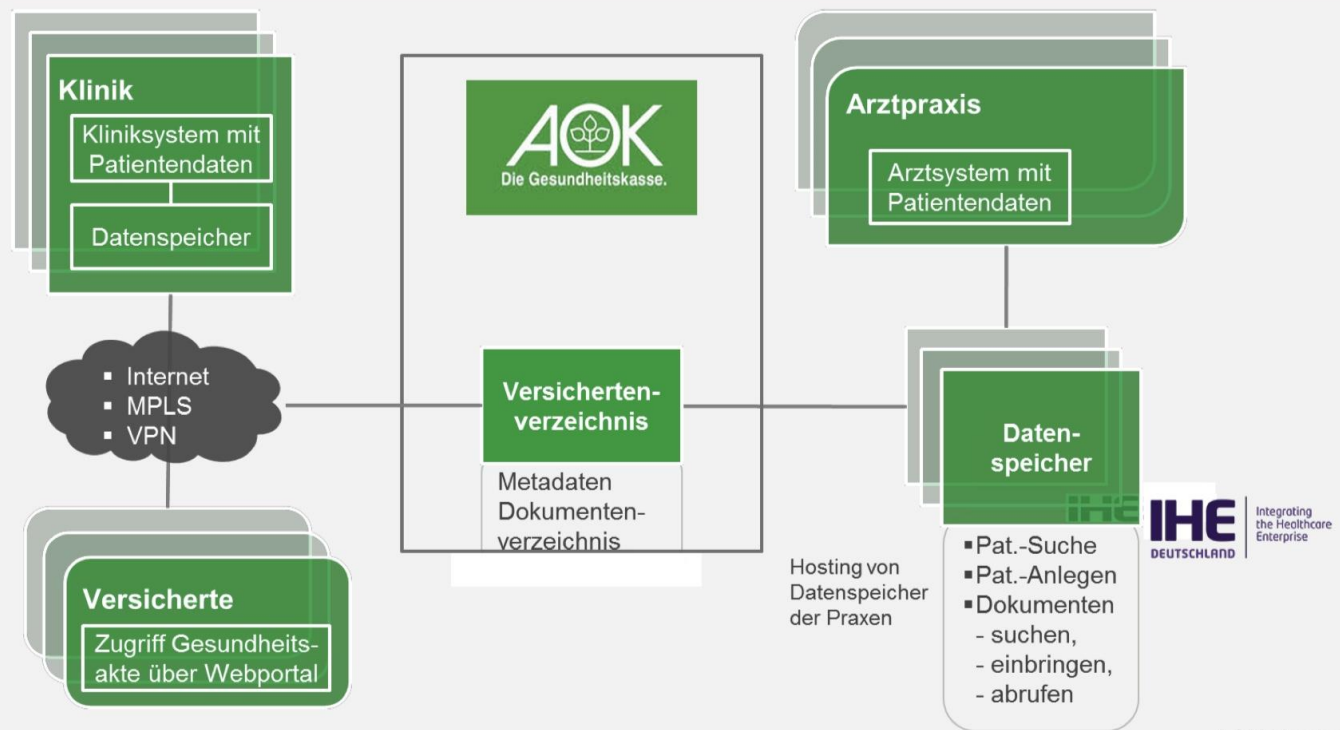


E-Health: Ethikbeirat der AOK Nordost

Der Wissenschaftliche Beirat für
Digitale Transformation der AOK
Nordost.



Aufbau einer digitalen Vernetzung der Versorgungsstrukturen inkl. Portal



AOK Nordost |



E-Health: Risiken, Recht, Ethik

- Je nach IT-Architektur der Vernetzung und Abrufbarkeit der Gesundheitsdaten (zentral oder dezentral) mehr oder wenige große **Angriffsvektoren**
- Gesundheitsdaten als lukrativer Anknüpfungspunkt für **„Nebengeschäfte“**
- Vermessung des Menschen: Optimierung der Gesundheit und **Bemakelung des Nonkonformen**
- Telematiktarife als **Ende des Solidaritätsprinzips** der Krankenversicherung
- Gesundheitsdaten als „ubiquitärer digitaler Fingerabdruck“ und **Gefahr der Re-Identifizierung**



Regulierung des E-Health

Das „E-Health-Gesetz“ ist ein Paradebeispiel für **Fehlregulierung** digitaler Innovationen!

*Versicherte, die gleichzeitig mindestens drei verordnete Arzneimittel anwenden, haben ab dem 1. Oktober 2016 Anspruch auf Erstellung und Aushändigung eines **Medikationsplans in Papierform** durch einen an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Arzt. (§ 31a SGB V)*



14

Regulierung des E-Health

Das „E-Health-Gesetz“ ist ein Paradebeispiel für
Überregulierung digitaler Innovationen!

Statistik:

Seiten	6
Wörter	3.703
Zeichen (ohne Leerzeichen)	22.793

§ 291a SGB V
Regelung der eGK



Regulierung des E-Health

Das „E-Health-Gesetz“ ist ein Paradebeispiel für
Überregulierung digitaler Innovationen!

Statistik:

Seiten	6
Wörter	3.703
Zeichen (ohne Leerzeichen)	22.793

§ 291a SGB V
Regelung der eGK

Art. 1 bis 19 GG
Gesamter Grundrechtskatalog



Regulierung des E-Health

Das „E-Health-Gesetz“ ist ein Paradebeispiel für
Überregulierung digitaler Innovationen!

Statistik:

Seiten	6
Wörter	3.703
Zeichen (ohne Leerzeichen)	22.793

Statistik:

Seiten	12
Wörter	2.468
Zeichen (ohne Leerzeichen)	15.919

§ 291a SGB V
Regelung der eGK

Art. 1 bis 19 GG
Gesamter Grundrechtskatalog



Beispiel 3 Social Media: Chancen der Wertschöpfung

- Vereinfachung der Kommunikation über zentrale Plattform
- Weltweite Vernetzung von Menschen
- Leicht verfügbarer Informationskanal
- Publikationsmöglichkeit für jedermann
- Unabhängigkeit von konventionellen Medien
- Leichte Verknüpfung mit weiteren Anwendungen
- Entwicklung von Geschäftsmodellen auch für KMU
- Adressatengerechtes Direktmarketing
- u.v.a.m.



DATENSKANDAL

Justizministerin Barley kritisiert Facebook als „Netzwerk der Intransparenz“

Facebook hat im Datenskandals sein Vertrauen verspielt, beklagt Justizminister Barley. Die EU-Kommission kündigt Gespräche mit dem US-Konzern an.



Dietmar Neuerer

05.04.2018 • Update: 05.04.2018 - 13:26 Uhr • [7 Kommentare](#) • [8 x geteilt](#)



Social Media Geschäftsmodelle mit Profildaten

SPIEGEL ONLINE

DER SPIEGEL

SPIEGEL TV



Mein Spiegel

☰ Menü | Politik Meinung Wirtschaft Panorama Sport Kultur **Netzwelt** Wissenschaft mehr ▼

NETZWELT

Schlagzeilen | Wetter | DAX 11.940,71 | TV-Programm | Abo

Nachrichten > Netzwelt > Web > S.P.O.N. - Die Mensch-Maschine > Online-Werbung: Das Märchen von der magischen Manipulation

Werbung im Internet

Das Märchen von der magischen Manipulation

Der Fall Cambridge Analytica zieht weite Kreise: Längst geht es um das gesamte System Werbung, um Messbarkeit und Manipulation im Netz. Und da wird nicht selten geschummelt.



Eine Kolumne von *Sascha Lobo* ▼

Kein Missbrauch, sondern vorgesehener Gebrauch der Daten!



Social Media: Herausforderung Cybermobbing



wir hassen Laura



Sarah Lehmann:
Voll assi ist die!

16:29 Uhr



Sofia:
Die soll nicht mit auf Klassenfahrt!!!!!!!1

16:29 Uhr



Lisa:
die stinkt!

16:30 Uhr



Sofia:
Laura hat keine Aura :-)

16:30 Uhr



Für wirksamen Persönlichkeitsschutz im Internet: Passauer Forschungsstelle For..Net entwirft Cybermobbing-Gesetz

In einem gemeinsamen Forschungsprojekt auf Initiative der Rechtsschutzversicherung ARAG SE hat die Forschungsstelle für IT-Recht und Netzpolitik der Universität Passau ein Persönlichkeitsrechtsschutzgesetz entwickelt. Ziel ist es, schwerwiegende Ehrverletzungen im Internet wirksam zu bekämpfen, ohne die Meinungsfreiheit der Nutzer zu beschränken.



DOWNLOADS

 [Pressemitteilung](#)

KONTAKT

Pressestelle

Tel.: +49 851 509-1439

 kommunikation@uni-passau.de

Rückfragen zu dieser
Pressemitteilung richten
Sie bitte an das Referat für
Medienarbeit der



Social Media: Risiken, Recht, Ethik

- **Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG)**
untauglicher Versuch
(europarechtswidrig, verfassungswidrig,
mit Meinungsfreiheit unvereinbar)
- Stattdessen **Kombination** von
strafrechtlicher Konkretisierung,
verbessertem Opferschutz und sinnvollen
Pflichten für Plattformbetreiber (Social
Media Anbieter)

Verbesserung des Persönlichkeitsrechtsschutzes im Internet

*Ein rechtspolitischer Diskussionsvorschlag als
Gesetzesentwurf mit Begründung*

Wissenschaftliches Drittmittelprojekt der Universität Passau
Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Sicherheitsrecht und Internetrecht
Forschungsstelle für IT-Recht und Netzpolitik For..Net

mit Unterstützung der ARAG

Projektleitung:

Univ.-Prof. Dr. Dirk Heckmann

Ass. jur. Anne Paschke, Akad. Rätin a. Z., Geschäftsführerin For..Net

Neukonzeption: Rechtsschutz durch Technikgestaltung



Social Media: Verbesserung des Persönlichkeitsrechtsschutzes

§ 190 StGB Schwere Ehrverletzung im Internet

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einen ehrverletzenden Inhalt (§§ 185 bis 187) dergestalt **im Internet** zugänglich macht, dass dieser von einer **erheblichen Anzahl von Personen** wahrgenommen werden kann, wenn die Tat geeignet ist, das Opfer in seiner Lebensgestaltung schwerwiegend zu beeinträchtigen.

(2) Wer durch eine Tat nach Absatz 1 wenigstens **leichtfertig die Selbsttötung des Opfers verursacht**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.



Social Media: Verbesserung des Persönlichkeitsrechtsschutzes

§ 13b TMG Umgang mit Beschwerden über persönlichkeitsrechtsverletzende Inhalte

(1) ¹Diansteanbieter sozialer Telemedien sind verpflichtet, bei der Bereitstellung ihrer Dienste **geeignete technische Maßnahmen zur Meldung** persönlichkeitsrechtsverletzender Inhalte vorzuhalten. ²Dies kann insbesondere durch die Bereitstellung einer **Melde-Schaltfläche** erfolgen. ³Die Diansteanbieter sozialer Telemedien haben durch geeignete technische Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Maßnahmen zur Meldung nicht durch **automatisch agierende Computerprogramme** missbraucht werden.

(2) ¹Diansteanbieter sozialer Telemedien sind verpflichtet, persönlichkeitsrechtsverletzende Inhalte unverzüglich nach Meldung **deutlich sichtbar zu kennzeichnen** und eine **Dokumentation des Inhalts und der Wahrnehmung und Verbreitung** dieses Inhalts durch Dritte zu erstellen. ²Der gemeldete Inhalt ist zusätzlich mit dem **Hinweis** zu versehen, dass eine Dokumentation erfolgt und die **Weiterverbreitung des Inhalts rechtliche Konsequenzen** nach sich ziehen kann. (...)

(3) Die Kennzeichnung und die diesbezüglichen Hinweise sind **unverzüglich zu entfernen**, wenn sich die Meldung als **offensichtlich unberechtigt** erweist (...).



Fazit: Wertschöpfung und Werteeerhalt durch Regulierung?

- **Erinnerungs- und Abwägungsfunktion** von Rechtsnormen
- **Verfassungswerte**: Selbstbestimmung, Persönlichkeitsschutz, Sicherheit, Schutz der körperlichen Integrität, Meinungsfreiheit etc.
- Hier: **Werteorientierte Regulierung** im StVG, DSGVO und StGB
- Code is Law => Verlust an Steuerungskraft des Rechts
- **normative Kraft des Faktischen** (Plug & Play Falle, Privacy Paradox) => ökonomische statt politische Gestaltung



These: Rechtsschutz durch Technikgestaltung + Technikwissen!

Innovationen rechtlich, technisch und organisatorisch so zu gestalten, dass

- IT-Sicherheit gewährleistet ist
- keine Totalüberwachung stattfindet
- Datenmissbrauch durch unredliche Geschäftsmodelle vermieden/entlarvt wird: Transparenz!
- legitimer Datengebrauch unter Einbeziehung der Betroffenen reflektiert erlaubt wird: Wissen/Bildung!



Fragen gerne bei der Diskussion!



Prof. Dr. Dirk Heckmann
@elawprof

Tweets	Folge ich	Follower	Gefällt mir	Listen	Moments
5.916	673	3.221	2.941	1	0

Tweets **Tweets & Antworten** **Medien**

📌 Angehefteter Tweet

Herzlichen Dank!

